

Jügesheimer Sport- und Kulturverein Rodgau 1888 e. V. Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Herzliche Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 22. September 2022, um 19 Uhr, im großen Saal der Weiskircher Straße 42.

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Berichte des Vorstandes zum Auftrag der Mitglieder, vom 13.05.2022, einen Verschmelzungsvertrag zwischen der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e.V. und dem JSK Rodgau 1888 e. V. vorzubereiten, mit der Empfehlung des Vorstandes an die Mitglieder, dem beigefügten Verschmelzungsvertrag zuzustimmen.
- Bericht des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Jürgen Kaufmann.
- Verlesung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V. und dem JSK Rodgau 1888 e. V. und der Satzung des JSK Rodgau 1888 e. V. durch den Notar, Herrn Roland Walden.
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Schriftliche Abstimmung.
- Auszählen und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Notar, Herrn Roland Walden.

Bestandteil dieser Einladung ist Anlage I zur Satzung des JSK Rodgau und Anlage II zur Entwurfsfassung der neuen Satzung des S.K.G Rodgau 1888 e. V., über die nach erfolgter Verschmelzung abgestimmt wird.

JSK Rodgau, Der Vorstand, 10. August 2022

Verhandelt zu Rodgau am

erschieden heute:

1. Für den Jügesheimer Sport- und Kulturverein 1888 Rodgau e. V.

- a) Herr Lothar Mark, geboren am 05. Oktober 1952 -
 - 1. Vorsitzender
- b) Herr Manfred Ballüer, geboren am 01. Oktober 1952 -
 - 2. Vorsitzender
- c) Herr Götz Schwarz, geboren am 05. März 1965 -
 - 2. Vorsitzender
- d) Frau Angelika Stark, geboren am 21. Januar 1954 -
 - 2. Vorsitzende
- e) Herr Stefano Uslenghi, geboren am 30. September 1958
 - Schatzmeister

- übernehmender Verein - genannt

2. Für die Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V.

- a) Herr Albert Frühwacht, geboren am 31. Juli 1954 -
 - Vorsitzender
- b) Herr Frank Herold, geboren am 06. März 1963 -
 - Stellvertretender Vorsitzender Finanzen und Vermögen
- c) Frau Annemarie Jonas, geboren am 26. Februar 1943 -
 - Stellvertretende Vorsitzende Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Herr Rainer Müller, geboren am 26. Juni 1959 -
 - Stellvertretender Vorsitzender Liegenschaften
- e) Herr Thomas Rieder, geboren am 19. August 1965 -
 - Stellvertretender Vorsitzender Sport

- übergebender Verein - genannt

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage amtlicher mit Lichtbildern versehener Ausweispapire.

Auf Frage des Notars erklärten die Beteiligten, dass weder der Notar noch einer seiner Kanzlei kollegen außerhalb der notariellen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist.

Der Notar hat sich durch Einsichtnahme in das Vereinsregister von der Vertretungsberechtigung der Erschienenen gemäß § 26 BGB für die von ihnen vertretenen Vereine am heutigen Tag überzeugt (Jügesheimer Sport- und Kulturverein VR 4232, Sportvereinigung Weiskirchen VR 4241).

Die Erschienenen erklärten

I.

Präambel

Die Verschmelzung von zwei großen Traditionsvereinen in Rodgau, dem Jügesheimer Sport- und Kulturverein 1888 Rodgau e. V. und der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V. hat zukunftsweisenden Charakter für die Mitglieder beider

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen „Jügesheimer Sport- und Kulturverein 1888 Rodgau e.V.“ und hat seinen Sitz in Rodgau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und wird im Folgenden kurz „JSK Rodgau“ genannt. 1.2. Seinen Angeboten entsprechend ist der JSK Rodgau Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (Mitgliedsnummer 29081), sowie in den zuständigen Sportfachverbänden, Kultur- und Jugendorganisationen. 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1 Vereinzweck ist die Pflege und Förderung des vielseitigen Sports und der Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch: a) Abhaltung von geordneten Übungsstunden für Turnen, Sport und Spiel, b) Durchführung von Sportveranstaltungen, c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kleinkunst, Kabarett, Karnevalsitzungen), d) Förderung des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit und e) Einsatz und Ausbildung fachkundiger Übungsleiter, Trainer und Jugendbetreuer1. 2.2 Der JSK Rodgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. 2.3. Der JSK Rodgau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2.4. Mittel des JSK Rodgau dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Öffentliche Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden. 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 2.6. Eine persönliche Vorteilhabe im Zusammenhang mit Vereinsgeschäften ist jedem Mitglied untersagt. 2.7. Der JSK Rodgau ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gliederung

3.1. Der JSK Rodgau darf im Bedarfsfall in Abteilungen gegliedert werden. Die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsrates. 3.2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, kulturellen und geselligen Angelegenheiten weitgehend selbstständig, soweit diese Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des JSK Rodgau andere Entscheidungen verlangt. 3.3. Jedes Mitglied, mit

Vereine, weil es die erste Fusion im gesamten Sportkreis ist, die stadtteilübergreifend zwischen Jügesheim und Weiskirchen stattfindend. Beide Vereine prägen das sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und kommunale Geschehen und sind in vielen Belangen wichtige Ansprechpartner für die Stadt Rodgau und den Kreis Offenbach. 2. Beide Vereine sehen in der Verschmelzung große Vorteile für ihre Mitglieder durch ein deutlich erweitertes Angebot, für die Ausnutzung der vorhandenen eigenen Sportflächen und für die Abwicklung einer großen Vereinsorganisation. Die vorhandenen Ressourcen können in Zukunft noch besser genutzt werden. Der entstehende große Familienverein, der in über 20 Abteilungen mehr als 50 Offerten für die Mitglieder bereithält, überzeugt auch deshalb, weil alle Angebote zu einem sozial-verträglichen Preis zu nutzen sind.

3. Die demografische Entwicklung, von der bisher beide Vereine dank der hohen Attraktivität ihrer Angebote verschont geblieben sind (40 % der Mitglieder sind minderjährig) wird aber auch vor den Vereinen nicht Halt machen. Darauf müssen sie vorbereitet sein. Dies geschieht durch die stärkere Bündelung der Vereinsinteressen, die Digitalisierung, die konsequent umgesetzt werden kann, leistungsfähige Verwaltungsstrukturen, die erhalten und verbessert werden können, eigene Räume, die besser ausgenutzt werden können und die vorhandenen Vermögensmassen, die für weitere Entwicklungsmöglichkeiten genutzt werden sollen.

4. Damit der neue Verein weiterhin ehrenamtlich geführt werden kann, bedarf es einer Zusammenführung der personellen Kräfte im Ehrenamt. Dazu haben sich alle ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder für die nächsten 24 Monate bekannt. Dies bedarf der tatkräftigen Unterstützung der vorhandenen Hauptamtlichen. Hierdurch gewährleistet der neue Verein auch in Zukunft ein hohes Maß der Förderung bürgerschaftlichen Engagements und leistet seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung. Hierzu bekennen sich die Verantwortlichen ausdrücklich.

5. Ein großer Verein kann nachhaltiger die Interessen des Sports und der Kultur in Politik und Wirtschaft in Rodgau und der Region vertreten und fördern. Das beginnt mit der Zusammenstellung von Mannschaften in einem Jahrgang, geht über Leistungsriegen und mündet in der Weitergabe von Verantwortung, die junge Mitglieder zu Leitungsfunktionen herangeführt werden.

6. Eine aus den beiden Vereinen gebildete Expertengruppe kann auf umfangreichen Beratungen zu dem einstimmigen Ergebnis, dass die Fusion zu den gewählten Bedingungen für beide gesunden Vereine eine große Herausforderung darstellt

EINLADUNG

Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V.

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Herzliche Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, dem 23. September 2022, um 19 Uhr, in unserer Sporthalle.

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Berichte des Vorstandes zum Auftrag der Mitglieder, vom 13.05.2022, einen Verschmelzungsvertrag zwischen der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V. und dem JSK Rodgau 1888 e. V. vorzubereiten, mit der Empfehlung des Vorstandes an die Mitglieder, dem beigefügten Verschmelzungsvertrag zuzustimmen.
- Bericht des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Jürgen Kaufmann.
- Verlesung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V. und dem JSK Rodgau 1888 e. V. durch den Notar, Herrn Roland Walden.
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Schriftliche Abstimmung.
- Auszählen und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Notar, Herrn Roland Walden.

Bestandteil dieser Einladung ist Anlage I zur Satzung des JSK Rodgau und Anlage II zur

Entwurfsfassung der neuen Satzung des S.K.G Rodgau 1888 e. V. über die nach erfolgter Verschmelzung abgestimmt wird.

Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V., Der Vorstand, 10. August 2022

Vor mir, dem unterzeichneten **Notar Roland Walden** mit dem Amtsitz in Rodgau

3. Der übernehmende und der übergebende Verein werden nach Durchführung der Verschmelzung eine neue moderne Satzung für den dann verschmolzenen Verein beschließen. Ein Entwurf liegt vor und wird zu Informationszwecken als Anlage II der vorliegenden Niederschrift beigefügt. Bis zum Beschluss über eine neue Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung des verschmolzenen Vereins bleibt es bei den bisherigen Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder beider beteiligter Vereine.

4. Mit den Mitgliedschaften im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden.

§ 3

Verschmelzungsstichtag, Bilanzstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens des übergebenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis (rückwirkend) zum Ablauf des 01. Januar 2022. Mit diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Geschäfte des übergebenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Rechts-trägers vorgenommen.

2. Der Verschmelzung werden die mit Bestätigungsmerk der Dr. Kaufmann & Coll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gartenstraße 134, 60596 Frankfurt veresehene Vermögensaufstellung (Immobilien, Bankguthaben, Schulden, sonstiges Inventar) als Abschlüsse zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt.

§4

Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen weder bei dem übernehmenden Verein noch beim übergebenden Verein. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung auch keine besonderen Rechte gewährt.

§ 5

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Vereine, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Folgen für die Arbeitnehmer bei den beteiligten Vereinen ergeben sich nicht.

2. Arbeitnehmervertretungen existieren bei den beteiligten Vereinen nicht.

3. Die Arbeitsverhältnisse werden mit allen Rechten und Pflichten übernommen und fortgeführt. Eine nachteilige Än-

der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilungsleitung dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Mitglieder der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung, den Verein und die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. 3.10. Abteilungen können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilung ist im Rechtsverkehr nicht aktiv und passiv parteifähig.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern, b) Ehrenmitgliedern und c) fördernden Mitgliedern. 4.2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestandsenerhebung ist es notwendig, dass sich die Mitglieder zumindest zu einer Sportart bzw. Abteilung bekennen. Aus der Zugehörigkeit zu einer Sportart bzw. Abteilung ergibt sich auch das Stimmrecht in der jeweiligen Abteilungsversammlung. Jedes Mitglied kann auch mehreren Abteilungen angehören. Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) verbleiben als „passiv“ geführte Mitglieder in der Abteilung, zu der sie sich überwiegend bekennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Ordentliches Mitglied des JSK Rodgau kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat anrufen. Dieser entscheidet, nach Anhörung durch den Ältestenrat, endgültig. Der Mitgliedsantrag kann auch elektronisch gestellt werden, wenn die Identität des Antragstellers gesichert ist. 5.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem JSK Rodgau angehören will, ohne sich in ihr aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsanzug anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach

derung der Konditionen des Arbeitsverhältnisses darf von dem verschmolzenen Verein nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse erfolgen (§ 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 7

Kosten

1. Die durch die Beschlüsse, den Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern trägt der übernehmende Verein.

2. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen alle Kosten und Steuern die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen trägt der jeweils betroffene Verein allein.

§ 8

Vollmachten

1. Der Notar ist bevollmächtigt und beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde umfassend zu betreiben und die Vorstände, die Mitglieder und die Vereine uneingeschränkt vor Behörden und dem Registergericht zu vertreten. Er ist insbesondere befugt, Beschwerden und sonstige Rechts-mittel einzulegen, sofern das Registergericht Beanstandungen erhebt.

2. Die Beteiligten bevollmächtigen unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Angestellten an der Notarstelle, welche der Amtsinhaber seinerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird mit Befugnis zur Erteilung von Intervallmachten und zwar jeweils einzeln unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Namen der Vertragsparteien alle Erklärungen abzugeben, die zur Ausführung und Durchführung des Vertrages noch zweckmäßig sind.

3. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Intervallmachten zu erteilen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, sich als undurchführbar erweisen oder später unwirksam werden, so vereinbaren die Parteien, dass diese unwirksam/undurchführbare Bestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ersetzt wird durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewolten beider Vertragsparteien entspricht. Gleichsam soll Verfahren werden bei einer Vertragslücke.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gliedsbeiträge, die jährlich entsprechend dem Jahresmittelwert des vom statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindexes für das folgende Geschäftsjahr angepasst werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit das Aussetzen der Beitragsanpassung beschließen oder neue Beiträge festsetzen. Zusätzliche Abteilungsbeiträge sind zulässig, bedürfen jedoch der Festsetzung durch den Vereinsrat. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos. 8.2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschäftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren entscheidet der Vorstand. 8.3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen. 8.4. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs informiert der JSK Rodgau die Zahlungspflichtigen spätestens 1 Tag vor Belastung des fälligen Mitgliedsbeitrags. 8.5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 9 Vergütung im Verein

9.1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgebildet. 9.2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgebaut werden. 9.3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsrat. 9.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen, sowie Arbeitsverträge für Mitarbeiter der Geschäftsstelle) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. 9.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach einfachem Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

8.1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen Mit-